

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

15. Mai 2007

Mitgeteilt den

15. Mai 2007

Protokoll Nr.

611

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Obersaxen** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. März 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (Art. 59^{bis})
- Zonenplan 1:2'000 Lagerzone St. Joseph
- Zonenplan 1:2'000 Materialablagerungszone Chumma
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Materialablagerung Chumma

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Der Vorprüfungsbericht zur Materialablagerung Chumma datiert vom 25. April 2006, derjenige zur Lagerzone St. Joseph vom 31. August 2006.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 9. März 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 15. März 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. März 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Obersaxen um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Bei der geplanten Materialablagerung Chumma handelt es sich um eine Materialablagerung im Sinne einer Abfallanlage, welche auf Stufe Richtplanung geregelt werden muss. Die Regiun Surselva hat am 8. März 2007 den Regionalen Richtplan Nr. 2.620 Deponien und Materialablagerungen (Änderung Deponie Obersaxen) verabschiedet. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) genehmigte diesen regionalen Richtplan am 11. Mai 2007.

Es kann damit festgestellt werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

C.**Ergänzung Baugesetz**

Die Gemeinde Obersaxen wird darauf hingewiesen, dass im neuen KRG und in der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO), beides in Kraft seit dem 1. November 2005, einzelne Bereiche (z.B. Verfahren, Instrumente, Baubewilligungspflicht, gewisse Bauvorschriften [z.B. Bauästhetik, Grenz- und Gebäudeabstand etc.]) abschliessend auf kantonaler Ebene geregelt sind. Die Gemeinde Obersaxen muss für die Abwicklung der Verfahren sowie für die Beurteilung von Baugesuchen somit nebst dem kommunalen Baugesetz auch das KRG und die KRVO heranziehen. Diverse Bestimmungen des Baugesetzes sind durch die neuen kantonalen Raumplanungserlasse „verdrängt“. Es wird der Gemeinde Obersaxen empfohlen, ihr Baugesetz im Interesse der Transparenz an das neue KRG und die neue KRVO anzupassen.

Im Zuge dieser Arbeiten gilt es zu berücksichtigen, dass die Regierung mit Beschluss Nr. 593 vom 23. Mai 2006 den Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen hat. Der

Gemeinde Obersaxen wird deshalb empfohlen, bei der Anpassung ihres Baugesetzes an das KRG auch gleich die Vorgaben der IVHB zu berücksichtigen.

Im Übrigen gibt die am 9. März 2007 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 59^{bis}) zu keinen spezifischen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:2'000 Lagerzone St. Joseph

Im vorliegenden Zonenplan wurde im Gebiet St. Joseph eine Lagerzone im Ausmass von rund 3'000 m² ausgeschieden. Damit soll in der Gemeinde Obersaxen eine Möglichkeit geschaffen werden, um Baumaterialien, Geräte, Container etc. vorübergehend abstellen zu können. Diese werden heute teilweise an ungünstigen Stellen und verteilt auf dem ganzen Gemeindegebiet gelagert, was gemäss Planungs- und Mitwirkungsbericht gelegentlich zu Konflikten wegen Lärmemissionen und optischen Beeinträchtigungen führt.

Die Gemeinde Obersaxen weist im Schreiben vom 14. März 2007 darauf hin, dass die Lagerzone klar von der angrenzenden Gewerbezone zu unterscheiden ist. Letztere diene einzig der zukünftigen Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Diese Haltung kann von der Regierung nachvollzogen werden, auch wenn sich die Frage stellt, ob bis zu einer Ansiedlung von Gewerbe nicht auch in der Gewerbezone Lagermöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden könnten.

Zum Zonenplan 1:2'000 Lagerzone St. Joseph vom 9. März 2007 drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

E.

Zonenplan 1:2'000 Materialablagerungszone Chumma

Die Materialablagerungszone im Gebiet Chumma grenzt an die Wohnzone, welcher eine Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) II zugewiesen ist. In den Genehmigungsunterlagen ist nicht ersichtlich, ob und in welchem Ausmass Bauten mit lärmempfindlichen Räumen durch die Lärmbelastung betroffen sind. Es wird davon ausgegangen, dass mit geeigneten Massnahmen die Planungswerte eingehalten werden können. Die entsprechenden Nachweise sind im Rahmen des BAB-Verfahrens zu erbringen.

Zum Zonenplan 1:2'000 Materialablagerungszone Chumma vom 9. März 2007 drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf; er kann genehmigt werden.

F.

Genereller Gestaltungsplan 1:1'000 Materialablagerung Chumma

Der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Materialablagerung Chumma vom 9. März 2007 kann ohne Bemerkungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 9. März 2007 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes (Art. 59^{bis})** wird im Sinne der Erwägungen mit folgendem Anliegen genehmigt:
 - Die Gemeinde Obersaxen wird ersucht, ihr Baugesetz bei der nächsten gesamthafter oder grösseren Überprüfung der Ortsplanung an das neue, am

1. November 2005 in Kraft getretene kantonale Raumplanungsrecht (KRG, KRVO) anzupassen.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 Lagerzone St. Joseph** vom 9. März 2007 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Der **Zonenplan 1:2'000 Materialablagerungszone Chumma** vom 9. März 2007 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:
 - Im Rahmen des BAB-Verfahrens ist in einem Lärmgutachten nachzuweisen, mit welchen Massnahmen der Planungswert in der angrenzenden Wohnzone (ES II) eingehalten werden kann. Zudem sind die Massnahmenstufen gestützt auf die Baurichtlinie Lärm und die entsprechenden Vorkehrungen festzulegen.
4. Der **Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 Materialablagerung Chumma** vom 9. März 2007 wird genehmigt.
5. Der Gemeindevorstand Obersaxen wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
6. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten
7. Der Gemeindevorstand Obersaxen sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des ARE.
8. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
9. Mitteilung an:
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung
Der Präsident:

Dr. Martin Schmid

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen